

Exportkontrolle und Einhaltung von Sanktionen

1. Der AN erkennt an, dass alle Informationen, die ihm gemäß oder im Zusammenhang mit einer Bestellung bzw. dem Vertrag zur Verfügung gestellt werden oder zugehen, Gesetzen und Verordnungen zur Exportkontrolle unterfallen können, insbesondere der US-amerikanischen Verordnung betreffend den internationalen Handel mit Waffen (U.S. International Traffic in Arms Regulations, „ITAR“), der Verordnung zum US-Exportkontrollgesetz (U.S. Export Administration Regulations, „EAR“) und der EU Verordnung (EU) Nr. 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (in der jeweils gültigen Fassung).
2. Der AN sichert zu und verpflichtet sich, Informationen oder Arbeitsergebnisse, die Exportkontrollgesetzen und -vorschriften unterliegen, weder zu nutzen oder zur Nutzung freizugeben, noch zu exportieren oder weiterzugeben (auf welche Weise auch immer, ob auf elektronischem oder anderem Wege), ohne die anwendbaren Exportkontrollgesetze und -vorschriften, insbesondere alle relevanten Ausfuhrgenehmigungen, Mitteilungen und Anweisungen betreffend die Nutzung, Ausfuhr oder Weitergabe von Informationen oder Arbeitsergebnissen, in jeder Hinsicht zu beachten.
3. Der AN muss dem AG auf Verlangen die Exportklassifizierungen der Produkte und gegebenenfalls der zugehörigen Technologie mitteilen. Die Exportklassifizierungen müssen denen entsprechen, die in den Verordnungen des Landes, aus dem die Produkte/Technologien versandt werden sollen, und in den in Betracht kommenden Verordnungen etwaiger anderer Rechtssysteme enthalten sind. Der AN hat den AG im Falle einer Änderung der Exportklassifizierung unverzüglich zu benachrichtigen. Auf allen Versandpapieren müssen die Exportklassifizierung(en) der Arbeitsergebnisse zusammen mit allen Informationen zu einem etwaigen Antrag auf Ausfuhrgenehmigung angegeben werden. Der AG behält sich das Recht vor, die Lieferung jedweder Sendung, die diese Anforderung nicht erfüllt, zurückzuweisen.
4. Der AN hat alle Produkte/Technologien US-amerikanischen Ursprungs oder mit US-amerikanischem Anteil zu erfassen, unter Einbeziehung der anwendbaren US-Exportklassifizierungen und Ausfuhrgenehmigungen. Um den Anforderungen der „De-Minimis“-Regelung des Handelsministeriums der USA (US Department of Commerce) zu genügen, darf der AG den AN um Auskunft über den anteiligen Wert des US-amerikanischen Anteils an den gelieferten Produkten/Technologien ersuchen.
5. Der AN verpflichtet sich, dem AG in einer angemessenen schriftlichen Vorankündigung unter Bezugnahme auf den jeweiligen Vertrag (Bestellung/Auftrag/Freigabeauftrag) Mitteilung darüber zu machen, ob nach irgendwelchen Exportkontrollgesetzen und -vorschriften die Ausfuhr der von ihm zu liefernden Informationen oder Arbeitsergebnisse untersagt oder genehmigungspflichtig ist. Der AN hat Ersatz für jedweden Schaden zu leisten, der dem AG infolge eines Verstoßes gegen diese Mitteilungspflicht entsteht.
6. Der AG kann den Abschluss eines Vertrags oder die Erteilung von Aufträgen solange verschieben oder ablehnen, bis ihm die Exportklassifizierungen, Ausfuhrgenehmigungen und Informationen über den US-amerikanischen Anteil vorliegen.
7. AN, die eine Arbeits- oder Produktionsverlagerung auf eine andere Rechtsperson, Personengesellschaft oder Fabrik oder in ein anderes Land anstreben, müssen den AG über die angedachte Verlagerung so früh wie möglich in Kenntnis setzen, so dass die behördliche Zustimmung eingeholt und Ausfuhrgenehmigungen (gegebenenfalls) geändert oder neubearbeitet werden können. Verspätete Benachrichtigungen des AG können die Aussetzung der Arbeit, Verzögerungen bei der Produktlieferung oder bei der Ausfuhr von Technologien nach sich ziehen. Der AN hat, soweit dies in seiner Zuständigkeit liegt, dafür Sorge zu tragen, dass alle anwendbaren Ausfuhrgenehmigungen rechtzeitig vorliegen, um sicherzustellen, dass die Arbeitsverlagerung rechtmäßig und ohne Verzug, was die vereinbarten Liefertermine anbelangt, vorstattengehen kann.
8. Der AN hat dem AG schnellstmöglich jedwede Änderung seines Unternehmens anzuzeigen, insbesondere:
 - I. eine Umfirmierung und/oder Ummeldung des Unternehmens;
 - II. eine Änderung der Adressen der Hauptgeschäftsstellen und/oder Niederlassungen, in denen Produkte für den AG hergestellt oder Leistungen für den AG erbracht werden;
 - III. jedwede Veränderung in der Eigentumsstruktur des Unternehmens;
 - IV. jedwede Veränderung in der Eigentumsstruktur der Muttergesellschaft;
 - IV. eine etwaige Novation oder Übertragung von Verträgen auf eine andere Rechtsperson oder Personengesellschaft;
 - V. alle sonstigen wesentlichen Änderungen der Rechtspersönlichkeit.Änderungen der Rechtspersönlichkeit des Unternehmens erfordern unter Umständen eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden in mehreren Ländern und können die Aussetzung oder den Widerruf ein oder mehrerer Ausfuhrgenehmigungen nach sich ziehen, und dies entweder dauerhaft oder bis zu dem Zeitpunkt, an dem die behördliche Genehmigung vorliegt.
9. Etwaige Bedingungen oder Beschränkungen in Ausfuhrgenehmigungen (z. B. Beschränkungen in Bezug auf den Beschäftigungsstatus, die Nationalität oder die Wiederausfuhr) müssen gegebenenfalls angezeigt werden, so dass der AG sicherstellen kann, dass bei der Einbindung, der Wiederausfuhr oder der Weitergabe der Artikel im Rahmen der Geschäftstätigkeit die Ausfuhrgenehmigungen beachtet werden.
10. Der AN erklärt sich damit einverstanden, dem AG und jedweder zuständigen Regierungsbehörde oder sonstigen staatlichen Verwaltungsbehörde Zugang zu seinem Betriebsgelände zu gewähren, um die Einhaltung der Anforderungen dieser Bedingung überprüfen zu können, und die notwendigen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und die gebotene Unterstützung zu gewähren, damit diese Prüfungen ausgeführt werden können.
11. Soweit die von dem AN gemäß einem Vertrag oder Auftrag zu liefernden Arbeitsergebnisse Dienstleistungen beinhalten, die für den AG oder in dessen Auftrag zu erbringen sind und dadurch die Belegschaft des AN Zugang zu Informationen erhält oder erhalten könnte, die den Ausfuhrgesetzen und -vorschriften unterliegen, verpflichtet sich der AN zur Einhaltung
 - i) aller anwendbaren Ausfuhrkontrollgesetze und -vorschriften und
 - ii) aller demselben Zweck dienenden Forderungen und Anforderungen des AG.



Allgemeine Bestellbedingungen

12. Der AN garantiert dem AG, dass weder er noch seine Tochtergesellschaften oder verbundenen Gesellschaften oder, nach seiner Kenntnis, ein Direktor, leitender Angestellter oder Mitarbeiter des AN oder einer seiner Tochtergesellschaften oder verbundenen Gesellschaften
- eine natürliche oder juristische Person („Person“) darstellt, die aktuell auf einer Sanktionsliste geführt wird, insbesondere nicht auf der konsolidierten US-Sanktionsliste (U.S. Consolidated Screening List, „CSL“, http://export.gov/ecr/eg_main_023148.asp) und der konsolidierten EU-Sanktionsliste;
 - in einem Land oder einem Hoheitsgebiet befindlich ist, das Ziel von Sanktionen ist oder dessen Regierung derzeit Ziel von Sanktionen ist;
 - eine Person darstellt, die direkt oder indirekt im Besitz oder unter der Kontrolle von Personen ist, die sich derzeit auf einer Sanktionsliste befinden, oder direkt oder indirekt im Besitz oder unter der Kontrolle einer Person ist, die sich in einem Land oder Gebiet befindet, das Ziel von Sanktionen ist oder deren Regierung derzeit Ziel von Sanktionen ist;
 - eine Person darstellt, gegen die derzeit Untersuchungen zu möglichen Sanktionen laufen; und
 - der AN garantiert, dass er weder direkt noch indirekt der Ausfuhrkontrolle unterliegende Güter liefern oder anderweitig verfügbar machen wird, und zwar
 - weder einer Tochtergesellschaft oder verbundenen Gesellschaft noch einem Joint-Venture-Partner oder einem Land oder Hoheitsgebiet, deren Regierung Ziel von Sanktionen ist; oder
 - in jeder anderen Weise, die zu einer Verletzung der Sanktionen führen würde.
13. Der AG kann nach freiem Ermessen und ohne Ankündigung und unter Ausschluss jeglicher Haftung den Vertrag kündigen und den Geschäftsverkehr mit dem AN einstellen, wenn er der Meinung ist, dass sich der AN nicht an alle der nach dieser Ziffer XXVIII. gegebenen Zusicherungen hält und die Angelegenheit nicht so gelöst werden kann, wie allein vom AG unter Berücksichtigung der Grenzen des gesetzlich Zulässigen festzulegen ist.
14. Sollte der AN gegen eine der Bestimmungen dieser Ziffer XXVIII. verstoßen, so hat er den AG für alle Verluste, Schäden, Ansprüche, Vergütungen, Zuerkennungen, Auslagen (insbesondere Rechtsberatungskosten), Geldstrafen und Urteile, die diesem als Folge oder auf Grund eines solchen Verstoßes entstehen, zu entschädigen.

Stand April 2024